

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 1 von 4)

1. Veranstalter

- (1) Träger der Messe ist der BFW Landesverband Berlin/ Brandenburg e.V.
- (2) Veranstalter / Messeleitung ist die Firma acm medien und messen GmbH

2. Nomenklatur

Zur Teilnahme an der Messe sind nur juristische Personen bzw. Firmen berechtigt, die der folgenden Nomenklatur der Messe entsprechen:

- (1) Produkte/Objekte des Ausstellers befinden sich unter anderem im Großraum Berlin.
- (2) Anbieter von Wohnimmobilien
 - Bauträger, Projektentwickler und Privatisierer
 - Anbieter von Fertig- und Massivhäusern
 - Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
 - Makler und Vertriebsunternehmen
 - Immobilienvermittler
- (3) Dienstleister
 - Immobilienberater
 - Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater
 - Technische Berater und Sachverständige,
 - Überwachungs- und Prüfgesellschaften
 - sonstige Dienstleister mit Immobilienbezug
- (4) Medien mit Immobilienbezug
 - Verlage
 - Presse, Fachpresse
 - Internet-Portale im Bereich Immobilien
- (5) Finanzdienstleister
 - Banken, Finanz- und Kreditinstitute
 - Bausparkassen
 - Finanzierungsberater
- (6) Organisationen, Institutionen
 - Umland-Kommunen, Land Berlin, Bezirke Berlin
 - Verbände, Vereine mit Immobilienbezug
 - Förderberatungsstellen mit Immobilienbezug

3. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des vorliegenden Anmeldeformulars, welches ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die Messeleitung einzusenden ist.
- (2) Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder mit Erhalt der ersten Rechnung beim Aussteller kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Messeleitung zustande.
- (3) Der Anmelder ist an seine Anmeldung 30 Tage gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung bzw. eine Rechnungsstellung oder eine schriftliche Absage seitens der Messeleitung erfolgt ist.
- (4) Vorbehalte oder Bedingungen seitens des Ausstellers sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung nicht angenommen wird.
- (5) Die gemeinsame Anmietung eines Gemeinschaftsstands durch mehrere Aussteller ist nicht möglich.
- (6) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“ sowie die „Technischen Richtlinien“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- (7) Es gelten folgende Mindestbeteiligungsgrößen: Reine Standfläche 18 qm, Komplettstand „Standard“ 9 qm, Komplettstand „Premium“ 12 qm.

4. Zulassung

- (1) Die Messeleitung entscheidet nach pflichtbewusstem Ermessen über die Zulassung als Aussteller.
- (2) Die Messeleitung ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen.
- (3) Die Messeleitung kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken.
- (4) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (5) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- (6) Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Schadenspauschale zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach §7, Nr. 2 dieser Bedingungen.
- (8) Ergeben sich berechtigte Reklamationen in Bezug auf angebotene Produkte oder Arbeitsweisen einer beteiligten Firma, ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann die Messeleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, da wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Bei Anmeldung bzw. mit der Zusendung der Zulassung sind 30 % der Beteiligungskosten fällig. Weitere 30 % sind vier Monate vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Die restlichen 40 % zwei Monate vor Messebeginn.
- (3) Rechnungen sind innerhalb vierzehn Tage zur Zahlung fällig. Die Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die rechtzeitige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- (4) Nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift oder der Flächenbuchung oder Buchung der Ausstattung ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung der Messeleitung und bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro je Änderung und Rechnung erhoben.
- (5) Ist nach Rechnungsstellung der Geldeingang nicht termingerecht festzustellen, erfolgt eine Mahnung. Hierfür wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (6) Mit der zweiten Mahnung werden Verzugszinsen und Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt 50 Euro. Die Verzugszinsen betragen 8 % p.a. über dem Basiszins nach §§ 247 und 288 Abs. 2 BGB ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

6. Standzuteilung

- (1) Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche.
- (2) Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 2 von 4)

- (3) Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.
- (4) Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen.
- (5) Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.
- (6) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung bzw. Erweiterung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung bzw. Erhöhung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.
- (7) Die Messeleitung kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen oder die ursprüngliche Fläche verschieben, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Messeleitung angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist oder dies zur Realisierung weiterer Interessen notwendig wird und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- (8) Im Falle von behördlichen Auflagen, die auch die Standfläche des Ausstellers betreffen, ist die Messeleitung zur Befriedigung dieser Auflagen berechtigt, die angemeldete und/oder zugelassene Ausstellungsfläche in der Größe bis max. 10 % der gebuchten Flächengröße zu verändern oder die ursprüngliche Fläche zu verschieben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7. Rücktritt / Vertragsaufhebung**
- (1) Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der Messeleitung ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der Messeleitung dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der Messeleitung die schriftliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen. Die Höhe der Schadenpauschale in % bezieht sich auf die Entgelte und die Vergütungen, die der Messeleitung bei Vertragsdurchführung zustünden:
- Weniger als vier Monate vor dem ersten Messetag: 100 %
 - Vier Monate oder mehr vor dem ersten Messetag: 50 %
- (3) Zusätzlich zu der Schadenpauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.
- (4) Weist der Aussteller nach, dass der Messeleitung kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.
- (5) Der Antrag auf Rücktritt oder Vertragsaufhebung kann nur schriftlich erfolgen.
- (6) Der Rücktritt oder die Vertragsaufhebung ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Messeleitung schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat.
- (7) Die Messeleitung kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen.
In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 8. Änderungen / Höhere Gewalt**
- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht von der Messeleitung zu vertreten sind, berechtigen diese, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
- (2) Bei Absage der Messe mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn, werden 25 % der Flächenmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
- (3) Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt, extremen Wetterlagen oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.
- (4) Die Messeleitung ist berechtigt die Messe bis zwei Monate vor Beginn abzusagen, sofern die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen wird. In diesem Fall wird kein Kostenbeitrag fällig, noch ist die Messeleitung schadenersatzpflichtig.
- 9. Ausweise**
- (1) Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 qm drei Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle fünf qm Standfläche einen weiteren Ausweis kostenlos.
- (2) Weitere Ausweise können für 15,00 Euro pro Stück bei der Messeleitung erworben werden.
- (3) Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen.
- 10. Ausstellerverzeichnis**
- (1) Jeder Aussteller wird mit der in der Anmeldung bzw. im Serviceheft angegebenen Bezeichnung in folgenden alphabetischen Verzeichnissen kostenlos eingetragen:
- Messezeitung (Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email, Internet-Adresse)
 - Ausstellerdatenbank auf der Internet-Seite www.bim-messe.de [Firmenname, Adresse, Link Homepage]
- (2) Weitere Eintragungs- und Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern gesondert angeboten und sind dem Serviceheft zu entnehmen.

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 3 von 4)

11. Serviceheft

- (1) Das aktuelle Aussteller-Serviceheft mit Bestellformularen ist vier Monate vor Messebeginn online abrufbar unter www.bim-messe.de.
- (2) Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller der Messeleitung den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten.
- (3) Einige Formulare des Servicehefts sind verpflichtend einzureichen. Hierzu zählen beispielsweise die Formulare „Ausstellerausweise“ und „Verzeichniseintrag“.
- (4) Die Formulare sind termingerecht zurückzusenden. Bei verspäteter Einsendung kann keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung übernommen werden.
Bei einigen Leistungen wird zudem ein Preisaufschlag in Höhe von 25% angesetzt wird, sofern die Bestellung nach der gesetzten Frist eingeht.
- (5) Einige Dienstleistungen können ausschließlich über die Messeleitung bzw. über die genannten Servicepartner bestellt werden. Hierzu zählen unter anderem Ausstellerausweise, Stromanschlüsse, Abhängungen und Standbewachung.

12. Aufbau

- (1) Zeiten für Aussteller mit reiner Standfläche:
 - Donnerstag, vor der Messe, 12.00 Uhr – 22.00 Uhr
 - Freitag, vor der Messe 8.00 Uhr – 22.00 Uhr
- (2) Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten (s. o.) kann in der Halle gearbeitet werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt die Halle außerhalb dieser Zeiten geschlossen. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt an die Halle je nach Möglichkeit gestattet.
- (3) Stände, mit deren Aufbau bis Freitag, vor der Messe, 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag bleiben bestehen.
- (4) Aussteller, die einen Fertigstand gebucht haben, können zu nachfolgenden Zeiten ihren Stand bestücken und dekorieren:
 - Freitag, vor der Messe 15:00 - 18:00 Uhr
 Eine Standbestückung ist auch während der Messelaufzeit täglich – bis 30 Minuten vor Messebeginn – über den Haupteingang möglich. Hierzu ist ein Ausstellerausweis nötig!
 - Samstag, 08:00 – 9:30 Uhr
 - Sonntag, 08:00 – 9:30 Uhr

13. Abbau

- (1) Zeiten:
 - Sonntag, am letzten Messetag 18.00 Uhr – 24.00 Uhr
 - Montag, am Folgetag der Messe 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- (2) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verlieren bei der nachfolgenden Messe ihre Buchungspriorität.
- (3) Die Stände sind nach Messeende und die Standflächen nach Abbauzeit in besenreinem Zustand zu übergeben. Beklebungen, Klebereste und Verschmutzungen sind vom Aussteller bzw. eigenem Messebauer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (4) Sofern auf den Ständen eigene Wertsachen bzw. Material (z.B. Flyerstände, Dekoration etc.), technisches Equipment (z.B. Computer, Tablets, Monitore etc.), Werbemittel (z.B. Prospekte, Flyer, Kugelschreiber etc.) eingebracht wurde, so muss dieses am Sonntag, am letzten Messetag (18:00 Uhr)

mitgenommen werden, da unverzüglich mit dem Abbau der Systemstände begonnen wird. Auch in den Kabinen gelagertes und evtl. dort eingesperartes Material muss entfernt werden. Die Kabinen werden zum Abbau vom Messebauer geöffnet. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung.

- (3) Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt, entsorgt bzw. kostenpflichtig eingelagert.
- (4) Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

14. Messelaufzeit

- (1) Die Öffnungszeiten der Messe sind wie folgt:
 - Samstag, 10.00 – 18.00 Uhr
 - Sonntag, 10.00 – 18.00 Uhr
- (2) Während der Veranstaltungslaufzeit wird die Halle zwei Stunden vor Messebeginn geöffnet und eine halbe Stunde nach Messeschluss geschlossen, soweit nicht andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messeleitung.

15. Standnutzung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeit der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten.
- (2) Bei Nichtbeachtung erhebt die Messeleitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 Euro, und behält sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor bzw. den Verlust der Buchungspriorität für zukünftige Messen.
- (3) Die Nutzung des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (Besprechungen, Standparties) muss der Messeleitung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Sie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Messeleitung.
- (4) Die Kosten für eine hierfür notwendige zusätzliche Hallenbewachung hängen von Standgröße und anwesender Personenzahl ab. Die Nutzung des Standes ist bis maximal 22.00 Uhr möglich.

16. Werbeaktivitäten der Messeleitung

- (1) Die Messeleitung ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Messe in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller kann zu diesem Zweck gebeten werden, eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (2) Wird in der Messehalle eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.
- (3) Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen vom Messegeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen geltend machen kann.

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 4 von 4)

17. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

- (1) Werbeaktivitäten, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, sowie akustische und audiovisuelle Werbeträger bzw. entsprechende ton- bzw. musikgebende technische Anlagen sind nicht zulässig.
- (3) Promotionaktionen in den Gängen und auf Allgemeinflächen sind untersagt.
- (4) Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Aussteller verpflichtet, die Messeleitung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie – nach vorheriger Abmahnung durch die Messeleitung – an die Messeleitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro pro Messetag zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der Messeleitung bleiben unberührt.
- (5) Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes sind während der Öffnungszeiten der Messe untersagt, wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der Messe abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen.
In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit der Messeleitung abstimmen. Kommt die Messeleitung zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen vorstehende Verpflichtungen, stehen der Messeleitung nach eigener Wahl folgende Ansprüche zu: Sofortige Standschließung und/oder Hausverbot und/oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten Messe. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

18. Abgabe von Getränken oder Speisen

- (1) Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der Messeleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich.
- (2) Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden.
- (3) Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbstverantwortlich.
- (4) Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BetrSichV zu beachten.
- (5) Bei der Abgabe bzw. Verkauf von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.
- (6) Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 19.00 Uhr einzustellen.

20. Haftung, Versicherung

- (1) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung ausdrücklich empfohlen.
- (3) Die Messeleitung haftet für eine schuldhaft Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
Soweit ihnen weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- (4) In allen übrigen Fällen haftet die Messeleitung, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an eingebrachten Ausstellungsgütern, Werbematerial und Wertgegenständen, sowie an Standbaumaterial. Der Abschluss einer Versicherung wird ausdrücklich empfohlen und kann über das Serviceheft angefragt werden.

21. Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die „Hausordnung“ sowie die „Technischen Richtlinien“, soweit sich aus den vorliegenden Teilnahmebedingungen nichts anderes ergibt.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

München, Mai 2018

Anhang 2

Hausordnung (Seite 1 von 3)

Sehr geehrte Gäste und Besucher,

damit Sie sich jederzeit in unseren Räumlichkeiten wohl fühlen, hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Die Arena Berlin Betriebs GmbH, Eichenstraße 4, 12435 Berlin – nachfolgend „Betreiber“ genannt – erlässt folgende Hausordnung:

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Version gilt für das gesamte Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH. Dieses umfasst die Arena Halle, die daran anschließende Freifläche, das Glashaus, das Magazin, das Badeschiff, die Escobar sowie den Arena Club einschließlich aller Wege- und Freiflächen. Die Hausordnung gilt sowohl an Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.

2. Ziel der Hausordnung

- 2.1.** Ziel der Hausordnung ist es,
- die Gefährdung und Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
 - einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten,
 - die Anlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
 - den kulturhistorischen Charakter der einzelnen Locations und des Geländes als Denkmal langfristig zu bewahren.

3. Hausrecht

- 3.1.** Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu einer Veranstaltung

- 4.1.** Auf dem Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z.B. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen der des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

- 4.2.** Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Einlassberechtigung auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können unverzüglich von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

- 4.3.** Der Ordnungs-/Sicherheitsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Hausverbot ausgesprochen wurde.

- 4.4.** Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum jeweiligen Veranstaltungsort nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Veranstaltungen.

5. Verweigerung des Zutritts

- 5.1.** Besuchern, die
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung Gewalttaten bereit sind,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder,
 - verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen,
- wird der Zutritt zum Gelände verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

- 5.2.** Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

6. Verbote

- 6.1.** Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können
 - jegliche Art von pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Raumpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Konfetti etc.
 - Laser-Pointer, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge

Anhang 2

Hausordnung (Seite 2 von 3)

- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- Getränkedosen sowie jede Art von Glasbehältern und -flaschen
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
- jegliche Art von Schriften, Plakaten oder anderen Gegenständen, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, radikalen Parole, politischer Propaganda, Handlung oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen sowie durch sonstige Gesten Emblemen oder Symbolen darauf hinweisen
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen, ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern
- Spiegelreflexkameras und sonstige Fotokameras mit abnehmbarem Zoomobjektiv, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

6.2. Es ist den Besuchern verboten:

- ein offenes Feuer zu entzünden
- zu rauchen, dies gilt auch für elektronische Zigaretten
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten
- das Betreten von Bereichen, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind
- sperrige und gefährliche Gegenstände mitzuführen
- bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern
- bauliche und sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Graffiti zu besprühen
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen
- Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen

6.3. Schirme, Taschen, Rucksäcke u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

6.4. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

7. Verhalten

7.1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes oder des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Wer

diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH verwiesen.

7.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH Straftaten (z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen.

7.3. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind beim Ordnungspersonal abzugeben.

7.4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

7.5. Alle Zugänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

8. Merchandise, Speisen und Getränke

8.1. Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht auf seinem Gelände Merchandise-Artikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

9. Technische Einrichtungen

9.1. Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der Arena Berlin Betriebs GmbH bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundene Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz und die Hängepunkte.

9.2. Alle Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen, sowie Not-, Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben. Sicherheits- und Brandschutztechnische oder sonstige elektrische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, manipuliert oder unkenntlich gemacht werden.

9.3. Es gelten zudem die Bestimmungen der technischen Richtlinien.

9.4. Beauftragten der Arena Berlin Betriebs GmbH sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Anhang 2

Hausordnung (Seite 3 von 3)

10. Durchsetzung der Hausordnung

- 10.1.** Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.
- 10.2.** Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
- 10.3.** Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

11. Haftung

- 11.1.** Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 11.2.** Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht. Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.3.** Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 11.4.** Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften und nachgewiesenen Verhalten seines Personals beruht.
- 11.5.** Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 11.6.** Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet nicht für Hör- und Gesundheitsschäden, geeignete Schutzmaßnahmen muss jeder Besucher selber ergreifen.
- 11.7.** Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

12. Parken

- 12.1.** Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung abgestellt werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge. Auf dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH herrscht ein Parkverbot. Das Befahren des Arena Berlin Geländes zum Be- und Entladen bedarf der Genehmigung des Betreibers.

13. Sonstiges

- 13.1.** Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD oder Ähnliches) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

Arena Berlin Betriebs GmbH
Eichenstraße 4
12435 Berlin
Tel.: +49 30 5332030
info@arena.berlin

Stand Dezember 2016

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 1 von 6)

Vorbemerkungen

Die technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Sie enthalten Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausstattung der Veranstaltung bieten sollen. Die geltenden Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Die Messeleitung behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind, kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden. Weitere Bedingungen zur Sicherheit und zum Messestandbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1. Öffnungszeiten der Halle

1.1. Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in der Halle gearbeitet werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt die Halle insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt an die Halle je nach Möglichkeit gestattet.

1.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit wird die Halle eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeabschluss geschlossen, soweit nicht andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messeleitung.

2. Technische Daten und Ausstattung der Halle

2.1. Sprinkleranlage

Die ARENA Halle ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss mind. 1 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

2.2. Heizung und Lüftung

Geheizt und gelüftet wird nach Absprache zwischen Veranstalter und der ARENA Berlin Betriebs GmbH.

2.3. Störung

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messeleitung.

2.4. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen, sowie WLAN erfolgt in allen Hallen gegen Auftrag an den zuständigen Servicepartner.

3. Verkehrsordnung

3.1. Regelungen

Um einen reibungslosen Ablauf während der Auf- und Abbaueit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Gelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen des zur Verkehrlenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

3.2. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art vor der Halle, vor allem im Ladehof und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Während der Auf- und Abbaueit dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1. Flächen für die Feuerwehr, Hydranten

Die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in der Halle und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unzugänglich oder unkenntlich gemacht werden. Die Druckschläuche der Wandhydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

4.2. Rettungswege und Notausgänge

Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten. Die Türen von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und deren Kennzeichnungen dürfen nicht verbaut, überbaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

4.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden.

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 2 von 6)

4.4. Standnummerierung

Alle Stände werden von der Messeleitung mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit dies technisch möglich ist.

4.5. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehalle während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Messeleitung. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Messeleitung übernimmt jedoch keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtung und Gegenstände von Veranstaltern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten. Die Messeleitung ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall von den Ausstellern über das Serviceheft selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der Messeleitung beauftragten Sicherheitsfirma gestellt werden.

4.6. Evakuierung und Schließung von Veranstaltungsflächen

Aus Sicherheitsgründen kann die Evakuierung und Schließung von Räumen oder Gebäuden von der ARENA Berlin Betriebs GmbH angeordnet werden.

5. Brandschutz

5.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1, d.h. schwer entflammbar sein. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle verifiziert werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Ein Prüfzeugnis über die Brandstoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials muss zwingend vorliegen. Laub- und Nagelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

5.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge sind als Ausstellungsgegenstände in der Halle genehmigungspflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht gefahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden.

Die Arena Berlin Betriebs GmbH ist bei Ausstellungsfahrzeugen die Batterie der Fahrzeuge abzuklemmen, der Treibstofftank ist auszubauen oder mit einem Löschmittel zu inertisieren.

5.3. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf der Messe nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

5.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Messeleitung zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis- und Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Messebeginn vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Genehmigung seitens der Messeleitung besteht nicht.

5.5. Nebelgeräte

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Messeleitung vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Alle Genehmigungsanträge müssen spätestens acht Wochen vor Messebeginn eingereicht werden. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage werden dem Verursacher weiterverrechnet.

5.6. Brennbare Flüssigkeiten

Der Gebrauch von Lösungsmittelhaltigen Lacken und Farben ist in der Messehalle verboten. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist ebenso unzulässig. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden. Die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen F+, F und R10 in der Halle ist generell verboten.

5.7. Technische Gase

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas in der Messehalle und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messeleitung verboten. Die Verwendung von Flüssiggasen ist untersagt. Bei der Nutzung von anderen technischen Gasen ist die Bevorratung im Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken und gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern. Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebsschluss verschlossen werden. In den Hallen darf nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg verwendet werden. Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 14 kg beschränkt. Am Stand darf sich nur die angeschlossene Gebrauchsflasche befinden. Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8. Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in der Halle verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messeleitung genehmigt werden. Dies gilt auch für das Verteilen gasbefüllter Luftballons. Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens drei Wochen vor Messebeginn einzureichen.

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 3 von 6)

5.9. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so geschützt oder bearbeitet sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501-1 (C) erfüllen und darf nicht brennend abtropfen.

5.10. Elektrogeräte, Beleuchtung

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und -entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nichtbrennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden. Strahler, Scheinwerfer und deren Versorgungsstrukturen wie Stromschienen oder Ähnlichem sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern.

5.11. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Diesel Stapler ist nicht zulässig. Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von elektronischen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt.

5.12. Schweißgeräte und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Halle nicht zulässig.

5.13. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen. Für die Entsorgung können Sie über das Serviceheft den entsprechenden Servicepartner der Messeleitung gegen Entgelt beauftragen.

5.14. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und im Ladehof ist während Aufbau, Messelaufzeit und Abbau verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Der Abtransport und die Einlagerung kann über das Serviceheft bei der Messeleitung gegen Entgelt beauftragt werden.

5.15. Feuerlöscher

Für jeden Messestand wird ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 empfohlen vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Wasser- oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Für Bereiche mit Lichttechnik (Dimmer, etc.) oder Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 6 KW ist ein CO₂-Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelmenge gut sichtbar

und jederzeit griffbereit bereitzustellen. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden.

Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Messeleitung anzumieten. Die Messeleitung behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher in Rechnung zu stellen.

5.16. Anzeige- und Abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

Vorführungen, die mit offenem Feuer und starker Erwärmung verbunden sind, sind bei der Messeleitung und bei der Brandschutzdirektion genehmigungspflichtig. Darunter fallen u.a. das Anzünden von Kerzen sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Das gleiche gilt für nicht elektrisch betriebene Geräte, die der Standeigenversorgung dienen. Für Ölfeuerungen, Ölbrenner gelten die entsprechenden Verordnungen für brennbare Flüssigkeiten. Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden. Dies darf nur vom entsprechenden Servicepartner der Messeleitung vorgenommen werden. Petroleum, Benzin o.ä. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken wegen der Leichtentzündlichkeit nicht verwendet oder gelagert werden.

Alle Genehmigungsanträge müssen spätestens sechs Wochen vor Messebeginn eingereicht werden.

5.17. Standüberdachung

Wird die Wirkung der Deckensprinkler durch Standabdeckungen, horizontal angeordnete Segel, Plafonds, o. ä. beeinträchtigt, müssen unter diesen Einrichtungen zusätzlich Sprinkler angebracht werden.

Auf zusätzliche Sprinkler kann verzichtet werden, wenn

- die Abdeckung max. 1 m breit ist,
- die Abdeckung sich bei max. 70 °C über eine Schmelzsicherung großflächig öffnet,
- die Abdeckung schwer entflammbar und vom Verband der Schadenversicherer zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen ist oder
- es sich bei der Abdeckung um eine Rasterdecke mit einem Öffnungsmaß von 1 x 1 cm handelt. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten muss das Öffnungsmaß dabei mind. 70 % betragen.

Die Verwendung von Kunststoffen für abgehängte Decken, Deckenbespannungen oder Deckenbekleidungen, die bei Wärmeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig.

6. Standbaubestimmungen

Es gelten die in den Anmeldeunterlagen genannten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen.

6.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Hierfür ist der

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 4 von 6)

Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände und vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

6.2. Standbaugenehmigung

Bei der Gestaltung und Ausführung des Standes sind die vorliegenden technischen Richtlinien einzuhalten. Bei allen Standbauten ist es erforderlich, bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn maßstabsgerechte Zeichnungen zur Genehmigung bei der Messeleitung einzureichen. Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die Messeleitung, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

6.3. Anschlüsse und Geräte

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messeinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messeleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

6.4. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und/oder den technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messeleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

7. Standgestaltung

7.1. Barrierefreiheit

Beim Standbau sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

7.2. Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messeleitung am Hallenboden markiert bzw. gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren und gegebenenfalls seinen Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Jeder Aussteller und dessen Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus der Messeleitung anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

7.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenbauteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Bodenbeläge dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern) befestigt werden. Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Ausstellers. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen bzw. -stützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umgebaut bzw. dekoriert werden. An Hallenwänden und Hallensäulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Ausstellers behoben.

7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Veranstalter rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind verboten. Eine Ausnahme-genehmigung kann nur von der Messeleitung erteilt werden. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. Die technischen Standversorgungen, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden.

7.5. Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel, auch zur Sicherung dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel verwendet werden.

7.6. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Bereitstellung von Abhängepunkten sowie die Änderung von Abhängekonstruktionen der Halle werden ausschließlich von der Messeleitung bzw. dem dafür bestimmten Servicepartner ausgeführt. Dem Aussteller werden, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, die Abhängepunkte an der gewünschten Position im Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der möglichen Abhängepunkte in der Halle ist abhängig von der Standgröße und dem Raster der Hallendecke. Vorgeschriebene Bauhöhen sind zu beachten. Tiefster Punkt einer Abhängung ist 2,50 m über dem Hallenboden. Die Messeleitung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Abhängepunkte. Liegt der bestellte Abhängepunkt nicht unterhalb eines vorhandenen Abhängepunktes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Riggs gewährleistet. Ende jedes Abhängepunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtung, Beamer, Lautsprecher, etc.) dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften, von zugelassenen Fachfirmen oder dem Servicepartner

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 5 von 6)

unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sowie Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der BGV C1/ GUV C1, der BGI 810-3 (2007) und des Branchenstandards SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Messeleitung möglich.

7.7. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen sowie Teppichboden zwingend vorgeschrieben. Eine Bauhöhe von 3,5 m darf nicht überschritten werden. Sämtliche Rückwände über 2,5 m sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller verpflichtet sich die geschlossenen Standseiten mit blickdichtem Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit dem Serviceheft kostenpflichtig bestellt werden.

7.8. Gefangene Räume

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Gefangene Räume, die als Aufenthaltsräume genutzt werden (z. B. Büros) müssen jeweils einen unmittelbar ins Freie führenden Notausstieg (Fenster mindestens 60 cm breit und 100 cm hoch, Brüstungshöhe maximal 1,20 m) erhalten. Andernfalls dürfen sie von der jeweiligen Halle nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

7.9. Podeste

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu sichern. Brüstungen, wie Umwehrungen und Geländer, müssen mindestens 110 cm hoch sein. Sie müssen mindestens aus einem Holm (Handlauf) und zwei Zwischenholmen bestehen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen.

8. Technische Sicherheitsbestimmungen

8.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

8.2. Schäden

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Hallendecke, der Wände, des Fußbodens und der technischen Einrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung

gemeldet werden. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

8.3. Elektroinstallation

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation dieser Anschlüsse darf nur vom zuständigen Servicepartner der Messeleitung durchgeführt werden. Den entsprechenden Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird pauschal verrechnet und ist in den Anschlusskosten enthalten.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbaubeginn zur Verfügung. Nach Absprache mit der Messeleitung können Zu- und Abschaltzeiten vereinbart werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können entweder nach Bestellung vom zuständigen Servicepartner der Messeleitung ausgeführt werden oder ab dem Übergabepunkt der Stände auch von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV A3) auszuführen. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

8.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasseranschlüsse sind nicht möglich.

8.5. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Abgasanlagen sind von der Messeleitung schriftlich zu genehmigen und dürfen nur vom autorisierten Servicepartner durchgeführt werden.

8.6. Andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sowie radioaktiven Stoffen ist spätestens zwei Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung zu beantragen.

8.7. Laseranlagen, Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen

Der Betrieb von Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen ist genehmigungspflichtig und muss spätestens zwei Monate vor Messebeginn beantragt werden.

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung zu beachten.

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 6 von 6)

Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen muss sichergestellt sein, dass keine unkontrollierte reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch mit Laserwarzeichen gekennzeichnete Absperrungen oder Verdeckungen räumlich so eng begrenzt wird, dass er Personen nicht zugänglich ist. (OSt-rV §7)

8.8. Krane, Stapler

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen, Stapler usw. ausschließlich über die Messeleitung angefordert werden.

8.9. Speisen und Getränke

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BetrSichV zu beachten. Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der Messeleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung. Der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Messeleitung.

9. Abfall und Reinigung

9.1. Abfallentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht die Verpflichtung, Abfall zu vermeiden und nach verwertbaren Stoffen zu trennen sowie für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Umwelt belastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Restmüll behandelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Die Abfälle können entweder in Eigenregie und auf eigene Kosten außerhalb der Arena Berlin Betriebs GmbH entsorgt werden oder über das entsprechende Serviceheft-Formular bei der Messeleitung beauftragt werden, die sachgerechte Abfallentsorgung gegen Gebühr vornimmt. Die Beauftragung anderer Unternehmen oder Dienstleister zur Müllentsorgung ist nicht zulässig.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen der Arena Berlin Betriebs GmbH ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z.B. Klebebandreste o.ä.). Sofern bis zum Rücksendetermin kein ausgefülltes und unterschriebenes Bestellformular vorliegt, geht die Messeleitung von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Die Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, wird dann von der Messeleitung auf Kosten des jeweiligen Ausstellers durchgeführt. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach m³ geschätzt und gemäß dem erhöhten offiziellen Preispiegel an den Aussteller verrechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen.

9.2. Sonder-Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messeleitung Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Servicepartner zu veranlassen.

9.3. Sonstige Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

9.4. Reinigung/Reinigungsmittel

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt besonders für Rückstände auf dem Hallenboden. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheits-schädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

9.5. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messeleitung zu melden.

München, Mai 2018